

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 16/07 B

L 6 LW 1/07 (Sächsisches LSG)
S 18 LW 2/06 (SG Dresden)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landwirtschaftliche Alterskasse Mittel- und Ostdeutschland,
Hoppegartener Straße 100, 15366 Hönow,

vertreten durch den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen,
Weißensteinstraße 70/72, 34131 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 24. September 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 24.9.2007 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Berücksichtigung ihrer zur Sozialversicherung der DDR und zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichteten Beiträge bei der Höhe ihrer Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der Alterssicherung der Landwirte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65*). Diesen Kriterien ist die Klägerin nicht gerecht geworden.
- 5 Dem Vorbringen der Klägerin ist zwar zu entnehmen, dass sie die Frage für klärungsbedürftig hält, ob die in § 103 Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte enthaltene Stichtagsregelung mit dem GG vereinbar ist. Sie hat einen höchstrichterlichen Klärungsbedarf dieser Frage jedoch nicht hinreichend dargetan. Es fehlt insbesondere eine Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des BSG, um zu begründen, inwiefern die vorliegende höchstrichterliche Rechtsprechung keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Beantwortung der von der Klägerin aufgeworfenen Frage enthalten (*vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2*). Im Übrigen hat die Klägerin unberücksichtigt gelassen, dass sie das LSG auf die (nach dessen Ansicht diskutable) Möglichkeit hingewiesen hat, gegenüber dem für sie zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung einen Anspruch auf eine (gesonderte) Erwerbsminderungsrente mit der Begründung geltend zu machen, dass das Belegungserfordernis (drei Jahre Pflichtbeiträge in den letzten fünf Jahren



vor Eintritt des Versicherungsfalls) durch eine erweiternde Auslegung des § 43 Abs 4 SGB VI erfüllt werden könne.

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)